

Allgemeine Geschäftsbedingungen Codema Systems Group, Version Juli 2020

Artikel 1. Definitionen

1.1.	Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Definitionen die nachstehenden Bedeutungen.	
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
	Artikel	Ein Artikel, der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.
	BW	Burgerlijk Wetboek. (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande)
	Dienstleistung	Tätigkeiten, die der Anwender für den Kunden oder zumindest zu dessen Gunsten ausführt.
	Anwender	Wer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt.
	Codema-Unternehmen	Jede juristische Person, an der Codema Systems Group B.V. (Handelskammer Nr. 27243840) direkt oder indirekt 50% (oder mehr) der ausgegebenen Aktien hält und/oder zur Ernennung und Abberufung des jeweiligen Vorstands ermächtigt ist und/oder direkt oder indirekt Direktor ist, sowie jedes Gemeinschaftsunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, dem Codema Systems Group B.V oder eine ihrer Tochtergesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter oder in ähnlicher Eigenschaft angehört.
	Lizenzvereinbarung	Eine Vereinbarung, die sich ganz oder teilweise auf die Bereitstellung eines nicht ausschließlichen Rechts durch den Anwender an den Kunden zur Installation und Nutzung einer vereinbarten Anzahl von Kopien von Software (Module(n) und/oder kundenspezifischen Arbeiten) auf einem System bezieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Programme, Module, Updates, SPS-Prüfungen und/oder kundenspezifische Arbeitslösungen.
	Kunde	Die Person, mit der der Anwender eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder möglicherweise eine Vereinbarung abschließen wird.
	Vereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen dem Anwender und dem Kunden.
	Parteien	Anwender und Kunde.
	Waren	Waren, die vom Anwender an den Kunden geliefert wurden oder noch zu liefern sind, einschließlich Systeme, wie z.B. alle Arten von Anbausystemen, Wasserreinigungssystemen usw.
	Schriftlich	Auf Papier oder per E-Mail.
	Software	Unabhängig davon, ob vom Anwender an den Kunden geliefert oder zumindest zur Nutzung bereitgestellte Software, an der der Anwender Eigentümer oder anderweitig berechtigt ist, sowie vom Anwender an den Kunden gelieferte Software, an die eine andere Partei als der Anwender der Eigentümer oder anderweitig Berechtigte ist.
1.2	Die im Singular ausgedrückten Wörter beinhalten auch die angegebenen Objekte im Plural und umgekehrt.	

Artikel 2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und sind Bestandteil von (i) allen rechtlichen und sachlichen Handlungen (einschließlich Korrespondenz, wie z.B. die Bekanntmachung über die Abgabe eines Angebots und den Inhalt des betreffenden Angebots) von Anwendern und Kunden, die bestehende oder zukünftige Rechtsbeziehungen zwischen Anwender und Kunde berühren oder beeinträchtigen können, (ii) allen Vereinbarungen und (iii) allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen Anwendern und Kunden.
- 2.2. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Artikel 2.1 auch gegenüber Codema-Unternehmen, die nicht Anwender sind, so zu beachten, als wären sie Anwender.

- 2.3. Der Anwender lehnt die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die der Kunde eventuell verweist, ausdrücklich ab.
- 2.4. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen oder aufgehoben werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2.5. Von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn und soweit die Parteien dies schriftlich vereinbaren.
- 2.6. Weicht eine in der Vereinbarung enthaltene Bestimmung von einer Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, so hat die entsprechende Bestimmung in der Vereinbarung Vorrang.
- 2.7. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Version davon in einer anderen Sprache gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in niederländischer Sprache.

Artikel 3. Angebot, Annahme, Vereinbarung

- 3.1 Jedes Angebot des Anwenders ist stets unverbindlich und widerruflich.
- 3.2 Die Annahme eines vom Anwender an den Kunden abgegebenen Angebots muss vom Kunden schriftlich erfolgen.
- 3.3 Ein von Anwendern abgegebenes Angebot erlischt kraft Gesetzes nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Datum des Angebots, wenn das Angebot vom Kunden innerhalb dieser Frist nicht schriftlich angenommen wurde.
- 3.4 Der Anwender hat das Recht, sein Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt einer Annahme durch den Kunden zu widerrufen.
- 3.5 Weicht die Annahme des Kunden vom Angebot des Anwenders ab, so sind die entsprechenden Abweichungen nur wirksam, wenn und soweit der Anwender diesen Abweichungen schriftlich und detailliert zustimmt.
- 3.6 Die Angebote des Anwenders und die Vereinbarungen basieren auf der Anwendung der in den Niederlanden geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf dem Abschluss der Vereinbarung durch den Anwender unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten.
- 3.7 Eine Vereinbarung kommt zustande, nach Erhalt durch den Anwender der rechtzeitigen schriftlichen Annahme eines Angebots des Anwenders durch den Kunden oder nach Zusendung durch den Anwender einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden.
- 3.8 Alles, was der Anwender liefert und/oder leistet und/oder anwendet, mehr als in der Vereinbarung ausdrücklich und spezifisch festgelegt ist, betrifft Mehrarbeit. Der Kunde hat dafür zusätzlich zu dem, was er bereits auf der Grundlage der Vereinbarung an den Anwender zu zahlen hat, zu zahlen, unabhängig davon, ob die Mehrarbeit schriftlich erfasst wird und ob die Mehrarbeit vorhersehbar war. Der Anwender bestimmt in angemessener Weise den vom Kunden geschuldeten Betrag für die Mehrarbeit. Weniger Arbeit führt nicht zu einer Minderung des vereinbarten Preises, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.
- 3.9 Mündliche Zusicherungen von und Vereinbarungen mit Vertretern des Anwenders binden den Anwender nur, wenn und soweit der Anwender diese schriftlich bestätigt.
- 3.10 Schließt der Kunde mit dem Anwender nicht gleichzeitig mit einer Vereinbarung eine Wartungsvereinbarung ab, ist der Anwender nicht verpflichtet, danach eine Wartungsvereinbarung mit dem Kunden abzuschließen.

Artikel 4. Preis

- 4.1. Die vom Anwender angegebenen Preise sind in EURO, verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere zu erhebende Steuern und Abgaben und basieren auf der Lieferung "Ex Works" (EXW) gemäß den zum Zeitpunkt des Zustandekommens der jeweiligen Vereinbarung gültigen Incoterms.
- 4.2. Erhöht sich nach Abgabe eines Angebots durch den Anwender oder nach Abschluss einer Vereinbarung einer oder mehrere der den vorgeschlagenen oder vereinbarten Preis bestimmenden Faktoren (z.B. Rohstoffpreise), so ist der Anwender - unabhängig davon, ob dies vorhersehbar war - berechtigt, den vorgeschlagenen oder vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 4.3. Der Anwender hat das Recht, die Kosten für die Erstellung eines Angebots, Zeichnungen, Kalkulationen, Beschreibungen, Modelle oder Werkzeuge usw. (separat) dem Kunden in Rechnung zu stellen. Hat der

- Anwender bei Nachbestellungen neue Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle oder Werkzeuge usw. anzufertigen, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Verpackung nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert berechnet. Verpackungen werden zurückgenommen, es sei denn, dies kann vom Anwender nicht verlangt werden.
 - 4.5. Die Kosten für die Be- und Entladung und den Transport von vom Kunden zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Waren sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert berechnet.
 - 4.6. Ersatz- und Verbrauchsmaterialien sind nicht im Preis inbegriffen. Dem Kunden wird empfohlen, ein Lager mit Ersatz- und Verbrauchsmaterialien aufzubauen, für das der Anwender auf Anfrage eine Liste zur Verfügung stellt.

Artikel 5. Informationen, IP-Rechte, etc.

- 5.1. Informationen, die der Anwender dem Kunden zur Verfügung stellt, wie Bilder, Zeichnungen, Modelle, Diagramme in einem Angebot und/oder Kataloge, die vom Anwender verwendet und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dienen nur zu Illustrationszwecken. Angezeigte Spezifikationen, Daten und Eigenschaften der zu liefernden Produkte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit dies in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt wurde.
- 5.2. Alle vom Anwender erstellten Informationen, unabhängig davon, ob sie dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder nicht, wie Zeichnungen, Berechnungen, Programme, Software, Beschreibungen, Modelle, Fertigungs- und Produktionsmethoden, Anwendungen usw. und die damit verbundenen (geistigen und/oder gewerblichen) Rechte bleiben Eigentum oder zumindest im Besitz des Anwenders. Die Vereinbarung oder ein entsprechendes Angebot führt nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung von Eigentumsrechten, geistigen und/oder gewerblichen Rechten oder sonstigen Rechten vom Anwender auf den Kunden.
- 5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders die vom Anwender hergestellten oder zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Fertigungs- und Produktionsmethoden, Anwendungen usw. zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, Dritten zu zeigen oder anderweitig zu veröffentlichen im weitesten Sinne des Wortes.
- 5.4. Der Anwender ist berechtigt, technische und/oder softwaretechnische Maßnahmen zum Schutz all dessen, was er produziert und/oder bereitgestellt hat, zu ergreifen.
- 5.5. Der Kunde ist auf erste Aufforderung des Anwenders verpflichtet, die vom Anwender stammenden Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Fertigungs- und Produktionsverfahren, Anwendungen usw. unverzüglich zurückzugeben und alle davon erstellten Kopien und digitalen Dateien zu vernichten.
- 5.6. Bei einem Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen des Artikels 5 schuldet der Kunde dem Anwender stets eine sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 15.000,00. Die fragliche(n) Strafe(n) berührt in keiner Weise das Recht des Anwenders auf Schadenersatz.

Artikel 6. Lizenzbedingungen.

- 6.1. Nutzungsrecht, Umfang des Nutzungsrechts
 - 6.1.1. Im Falle einer Lizenzvereinbarung räumt der Anwender dem Kunden ein nicht exklusives Recht ein, die vereinbarte Anzahl (in der vereinbarten Version) von Kopien der Software (Module oder kundenspezifische Anwendung) auf einem System zu installieren und zu nutzen. Das Nutzungsrecht für eine Kopie der Software erstreckt sich auch auf die zur Software gehörende Dokumentation.
 - 6.1.2. Das Nutzungsrecht beginnt, nachdem der Anwender die vom Kunden unterzeichnete Lizenzvereinbarung erhalten hat und der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen aus der Lizenzvereinbarung erfüllt hat.
 - 6.1.3. Der Kunde darf die Software nur auf der Konfiguration verwenden, auf der die Software vom oder im Auftrag des Anwenders installiert ist, oder mit Zustimmung des Anwenders auf einer aktuellen Konfiguration, die vom Anwender gemäß dem aktuellsten Handbuch unterstützt wird.
 - 6.1.4. Das Nutzungsrecht umfasst auch Standardänderungen der Software sowie neue Versionen, Releases und Wartungsfreigaben der Software, die dem Kunden aufgrund der Lizenzvereinbarung oder einer mit dem Anwender geschlossenen Wartungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden.
 - 6.1.5. Bieten neuere Versionen der Software zusätzliche Funktionalitäten gegenüber der vereinbarten Softwareversion, so ist der Anwender berechtigt, eine zusätzliche Vergütung für das Nutzungsrecht zu

verlangen.

6.2. Anwendungsmethode

- 6.2.1. Sofern Kunde und Anwender nicht vereinbart haben, dass der Anwender für die Installation und Konfiguration der Software auf seinem System verantwortlich ist, ist der Kunde allein dafür verantwortlich.
- 6.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Software ordnungsgemäß zu nutzen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu verändern, außer in den von der Software oder dem Anwender angegebenen Fällen, einschließlich dem Hinzufügen von Dateien oder der Änderung von Dateien, die von der Software verwendet werden.
- 6.2.3. Der Kunde wird neue Wartungsreleases, Releases, Versionen und dergleichen, die ihm vom Anwender zur Verfügung gestellt werden, rechtzeitig und ordnungsgemäß installieren (lassen).
- 6.2.4. Der Kunde wird dem Anwender stets rechtzeitig alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 6.2.5. Wenn die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert, wird der Kunde den Anwender unverzüglich und ausführlich informieren.
- 6.2.6. Der Kunde muss mindestens einmal pro Woche eine Sicherung der Datenbestände, die nicht die Software betreffen, erstellen, die in irgendeiner Weise als Eingang oder Ausgang der Software angesehen werden können. Der Kunde muss auch eine solche Sicherung in allen Fällen vornehmen, in denen die Software dies anzeigt, und in allen Fällen, in denen dem Kunden hinreichend klar sein muss, dass dies für das ordnungsgemäße und sichere Funktionieren der Software erforderlich sein kann. Für den Fall, dass der Kunde die vorgenannten Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) erfüllt, haftet der Anwender gegenüber dem Kunden unbeschadet eines anderen Ausschlusses und einer Haftungsbeschränkung des Anwenders gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig anwendbarer Bestimmungen nicht für Verlust, Zerstörung und Veränderung und die sonstige Nichtverwendbarkeit von Daten und damit verbundenen Schäden, die dem Kunden entstanden sind oder entstehen.
- 6.2.7. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die vom Anwender zur Verfügung gestellte Software oder Teile davon, einschließlich der Dokumentation - in welcher Form auch immer aufgezeichnet - ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders zu kopieren, zu reproduzieren, zu dekompileieren, nachzuahmen, zu ändern oder zu rekonstruieren.
- 6.2.8. Der Kunde muss seine Mitarbeiter oder Dritte daran hindern, die Software zu nutzen oder in Besitz zu nehmen, ohne dazu berechtigt zu sein, sie zu missbrauchen, zu beschädigen, zu stehlen, zu zerstören oder zu kopieren. Sollte eine solche Situation eintreten, hat der Kunde den Anwender unverzüglich und vollständig zu informieren.

6.3. Übertragbarkeit

- 6.3.1. Das Nutzungsrecht ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders nicht übertragbar oder unterlizenzierbar. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu vermieten, zu verleasen, zu unterlizenzieren, zu verkaufen, zu veräußern, zu verpfänden oder unter irgendeinem Titel (kostenlos oder anderweitig) an Dritte für irgendeinen Zweck zu übertragen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie mit einem Recht zu belasten.
- 6.3.2. Stellt der Kunde einem Dritten aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes eine unbefugte Nutzung der Software zur Verfügung, so haftet der Kunde neben diesem Dritten gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Lizenzgebühr und der Wartungsgebühr für die betreffende Software ab dem Zeitpunkt der Lizenzregistrierung des Kunden, unbeschadet des Rechts des Anwenders, vom Kunden alle durch die Verletzung des vorstehenden Absatzes entstandenen Schäden zu verlangen.

6.4. Geistige Eigentumsrechte

- 6.4.1. Das Urheberrecht, das Patent, der Handelsname, das Logo und alle anderen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte sowie ähnliche Rechte zum Schutz von Informationen über die Software (einschließlich Standardänderungen und neuer Versionen), Datenbanken, Dokumentationen oder Materialien, alles im weitesten Sinne des Wortes, gehören ausschließlich dem Anwender oder seinem Lizenzgeber. Keine Bestimmung der Lizenzvereinbarung zielt darauf ab, diese Rechte ganz oder teilweise zu übertragen.
- 6.4.2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Hinweise auf die geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte des Anwenders zu ändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software ganz oder teilweise bis zum Quellcode zurückzuverfolgen (Reverse Engineering), außer in den Fällen, in denen das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt.

6.4.3. Dem Anwender ist es gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte an der Software und/oder den Materialien zu ergreifen.

6.5. Garantie auf Software

6.5.1. Der Anwender garantiert für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Lieferdatum, dass die von ihm gelieferte Software gemäß den vom Anwender schriftlich gemachten Angaben funktioniert.

6.5.2. Die Reparatur von beschädigten oder verlorenen Daten fällt nicht unter die Garantie. Die Garantie gilt nicht, wenn die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von jemand anderem als Anwender und/oder infolge einer unsachgemäßen oder unbefugten Nutzung der Software geändert wurde. Der Anwender kann die Reparaturkosten bei Missbrauch und/oder anderen dem Anwender nicht zurechenbaren Ursachen in Rechnung stellen.

6.5.3. Eine Funktionsstörung der Software kann nur dann als gegeben angesehen werden, wenn und soweit Fehlfunktionen reproduzierbar sind, ohne die die Software ordnungsgemäß funktioniert.

6.5.4. Im Übrigen wird auf Artikel 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

6.6. Geheimhaltung

6.6.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Code) der verwendeten Software jederzeit streng vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus wird der Kunde seine Mitarbeiter und andere von ihm beauftragte Personen verpflichten, dies ebenfalls zu tun.

6.7. Beendigung

6.7.1. Nach Beendigung der Lizenzvereinbarung hat der Kunde die Nutzung der Software, einschließlich aller vom Anwender zur Verfügung gestellten Kopien, Dokumentationen und/oder sonstigen vom Anwender zur Verfügung gestellten Materialien, unverzüglich einzustellen und dem Anwender zurückzugeben.

6.8. Vertragsstrafe

6.8.1. Für jeden Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4, 6.6 und 6.7 schuldet der Kunde dem Anwender stets eine sofort fällige Geldvertragsstrafe von EUR 15.000,00. Die betreffende(n) Vertragsstrafe(n) berührt nicht das Recht des Anwenders auf Schadenersatz in vollem Umfang.

Artikel 7. Lieferzeit

7.1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem letzten der folgenden Termine:

- a. am ersten folgenden Werktag nach Abschluss der Vereinbarung;
- b. am ersten folgenden Werktag nach Erhalt der für den Abschluss einer Vereinbarung erforderlichen Unterlagen, Daten, Genehmigungen usw. durch den Anwender;
- c. am ersten folgenden Werktag nach Erledigung der für die Ausführung der Vereinbarung erforderlichen Formalitäten;
- d. am ersten folgenden Werktag nach Erhalt der vereinbarten Anzahlung des Kunden;
- e. an dem Tag, an dem der Anwender mit der Arbeit begonnen hat.

7.2. Eine vereinbarte Frist bis zur Lieferung oder ein bestimmter Zeitpunkt der Lieferung ist immer eine Bestaufwendungspflicht des Anwenders, nicht eine Garantie und/oder ein Endtermin. Die Lieferung von Mehrarbeit ist in der vereinbarten Frist bis zur Lieferung oder zum konkreten Lieferzeitpunkt nicht enthalten, es sei denn, Anwender und Kunde haben dies vereinbart.

7.3. Eine vereinbarte Frist bis zur Lieferung oder ein bestimmter Zeitpunkt der Lieferung richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geltenden Arbeitsbedingungen sowie nach der rechtzeitigen Lieferung der vom Anwender zur Durchführung der Vereinbarung bestellten Materialien und/oder Dienstleistungen. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Änderungen der Arbeitsbedingungen oder weil die zur Ausführung der Arbeiten bestellten Materialien und/oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig, außerhalb von Vorsatz, grober oder bewusster Fahrlässigkeit der der Geschäftsleitung angehörenden Mitarbeiter des Anwenders geliefert werden, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung. Die vereinbarte Frist bis zur Lieferung (oder der konkrete Zeitpunkt der Lieferung) verlängert (oder verschiebt) sich auch um die Dauer eines Zeitraums, in dem der Kunde einer Verpflichtung aus der Vereinbarung oder aus der geforderten Mitwirkung des Kunden bei der Durchführung der Vereinbarung nicht nachkommt. Wenn eine verlängerte Lieferzeit oder ein verschobener Lieferzeitpunkt nicht in die Planung des Anwenders eingepasst werden kann, wird sie in die nächste Möglichkeit eingebaut, die die Planung bietet. Soweit eine Verlängerung oder Verschiebung

- durch den Kunden zu vertreten ist, werden alle durch die Änderungen verursachten Mehrkosten dem Kunden unverzüglich in Rechnung gestellt.
- 7.4. Eine Ware gilt als geliefert, wenn der Anwender dem Kunden die Versandbereitschaft der Ware ankündigt oder, wenn eine Abnahme oder Prüfung beim Anwender vereinbart wurde, dass die Ware zur Abnahme oder Prüfung bereit ist.
 - 7.5. Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Kunden nicht das Recht, die Verpflichtungen, die dem Anwender durch die Vereinbarung übertragen wurden, ganz oder teilweise selbst zu erfüllen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
 - 7.6. Ist eine vereinbarte Lieferfrist trotz der Bestimmungen in Ziffer 7.2 als strenge Frist anzusehen, so darf die vom Anwender dem Kunden aufgrund der Überschreitung dieser Frist geschuldete Entschädigung, unbeschadet der sonstigen Haftungsbeschränkungen des Anwenders auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig, 2,5 % der Auftragssumme nicht überschreiten, mit der Maßgabe, dass für jede verstrichene Woche höchstens 0,25 % des Auftragswertes geschuldet werden können. Eine Entschädigung wird nicht fällig, wenn die Überschreitung der Lieferzeit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder wenn anderweitig kein Mangel vorliegt, der dem Anwender bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zuzurechnen ist.

Artikel 8. Montage/Installation

- 8.1. Der Kunde ist gegenüber dem Anwender für die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller Vorrichtungen, Bestimmungen und/oder Bedingungen verantwortlich, die für die Herstellung, Installation, Inbetriebnahme und Montage der zu montierenden/installierenden Ware oder Software und/oder deren einwandfreien Betrieb im montierten/installierten Zustand erforderlich sind.
- 8.2. Unter Beachtung von Ziffer 8.1 garantiert der Kunde in jedem Fall auf eigene Kosten und Gefahr dies:
 - a. Das Personal des Anwenders kann, sobald es am Montageort angekommen ist, seine Arbeit aufnehmen und fortsetzen, und zwar während der normalen Arbeitszeiten und darüber hinaus, wenn der Anwender es für notwendig hält, außerhalb der normalen Arbeitszeiten;
 - b. Gemäß behördlichen Vorschriften, Vereinbarungen und/oder für die Nutzung der Ware oder Software stehen Anwendern die erforderlichen Einrichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Energieversorger und kontinuierlichen Internetzugang) zur Verfügung;
 - c. die Zugangswege zu den Montage- und Lagerflächen sind für den notwendigen Transport geeignet;
 - d. der vorgesehene Ort des Aufbaus, der Installation und der Lagerung ist für die Lagerung und Montage geeignet;
 - e. die notwendigen abschließbaren Lagerplätze für Materialien, Werkzeuge und andere Gegenstände stehen zur Verfügung;
 - f. die notwendigen und üblichen Hilfskräfte, Hilfsgeräte, Hilfs- und Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Öle und Fette, Reinigungs- und andere Kleinmaterialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung usw., alles in Übereinstimmung mit den in den Niederlanden üblichen Normen), sowie die für die Geschäftstätigkeit des Kunden üblichen Mess- und Prüfgeräte stehen dem Anwender rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung;
 - g. alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen wurden getroffen und werden aufrechterhalten, sowie alle Maßnahmen wurden getroffen und werden aufrechterhalten, um die geltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Montage/Installation einzuhalten;
 - h. zu Beginn und während der Montage/Installation der Ware oder Software sind die vom Kunden zu liefernden Materialien an der richtigen Stelle vorhanden.
- 8.3. Schäden und Kosten, die dem Anwender dadurch entstehen, dass der Kunde die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gehen zu Lasten des Kunden. Der Anwender kann dem Kunden die Kosten und den Ersatz des entstandenen Schadens in der Zwischenzeit in Rechnung stellen.
- 8.4. Hinsichtlich der Montage-/ Installationszeit gilt Artikel 7 entsprechend.
- 8.5. Soweit der Anwender nur die Montage- und/oder Installationsarbeiten durch Dritte überwacht, ist er für die von diesen Dritten ausgeführten Arbeiten nicht verantwortlich, mit der Maßgabe, dass ihm kein Mangel zuzurechnen ist, es sei denn, er hat seine Aufsichtspflichten nachweislich verletzt. Alle Folgen von Mängeln seitens der beaufsichtigten Dritten gehen zu Lasten des Kunden, und soweit dem Anwender dadurch Kosten entstehen oder ein Schaden entsteht, hat der Kunde dem Anwender diese Kosten und Schäden zu ersetzen.

- 8.6. Wählt der Kunde Teile des Lieferumfangs (oder damit zusammenhängende Tätigkeiten) selbst aus oder lässt er diese von Dritten ausführen, kann der Kunde keine Rechte aus Entwürfen, Zeichnungen, Diagrammen und anderen Unterlagen des Benutzers herleiten. Der Käufer kann auch keine Rechte aus Anweisungen und/oder Ratschlägen des Benutzers ableiten. Der Nutzer ist weder verantwortlich noch haftbar (noch auf anderer Grundlage) für Arbeiten (oder Folgen), die vom Käufer oder Dritten ausgeführt werden, unabhängig davon, ob der Nutzer Materialien für diese Arbeiten hergestellt oder geliefert hat.

Artikel 9. Kontrolle, Inspektion und Prüfung

- 9.1. Der Kunde wird eine vom Anwender gelieferte Ware, Software oder Dienstleistung auf Unvollständigkeit oder Mängel kontrollieren und (wenn eine Prüfung durchgeführt werden muss) innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder - wenn eine Montage/Installation vereinbart wurde - innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Montage/Installation prüfen. Erhält der Anwender vom Kunden innerhalb dieser Frist keinen schriftlichen, spezifizierten Bericht über eine Reklamation, so gilt die gelieferte Ware als vereinbarungskonform und vom Kunden akzeptiert.
- 9.2. Wurde mit dem Anwender eine Prüfung vereinbart, so hat der Kunde nach Erhalt der vom Anwender gelieferten Ware oder Software oder, falls eine Montage/Installation vereinbart wurde, unmittelbar nach ihrer Montage/Installation dem Anwender die Möglichkeit zu geben, die Prüfungen entsprechend durchzuführen und Verbesserungen und/oder Änderungen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung vorzunehmen, die der Anwender für erforderlich hält. Die Prüfung ist auf Verlangen des Anwenders in Anwesenheit des Kunden unverzüglich durchzuführen. Führen die Testergebnisse nicht zu spezifizierten und begründeten Reklamationen sowie wenn der Kunde dem Anwender nicht die Möglichkeit gibt, Prüfungen durchzuführen oder die für notwendig erachteten Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, so gilt die Ware oder Software als vereinbarungskonform und vom Kunden akzeptiert.
- 9.3. Der Kunde stellt dem Anwender die für die Prüfung und/oder Inspektion erforderlichen Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 8.2 (f) genannten, sowie repräsentative Muster der zu verarbeitenden Materialien in ausreichendem Maße, rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung, so dass die von den Parteien vorgesehenen Nutzungsbedingungen für die Ware oder Software so weit wie möglich nachgebildet werden können. Wenn der Kunde dies nicht einhält, gilt die Ware oder Software als vereinbarungskonform und vom Kunden akzeptiert.
- 9.4. Bei unwesentlichen Mängeln oder Unvollständigkeiten, insbesondere solchen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware oder Software nicht oder kaum beeinträchtigen, gelten sie unabhängig von diesen Mängeln als vereinbarungskonform und vom Kunden akzeptiert. Bei hinreichenden erheblichen Mängeln oder Unvollständigkeiten wird der Anwender diese nach Ermessen des Anwenders durch Reparatur oder Ersatz des defekten Teils, sei es im Betrieb des Anwenders oder nicht, oder durch Zusendung eines Ersatzteils beseitigen. Alle Kosten für Arbeiten, die mehr als die im vorigen Satz beschriebenen umfassen, wie z.B. (aber nicht beschränkt auf) Transportkosten, Reise- und Übernachtungskosten sowie die Kosten der Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.5. Anstatt einen Mangel zu beheben, ist der Anwender berechtigt, dem Kunden einen angemessenen Teil des vom Kunden an Anwender gezahlten Kaufpreises für die fehlerhaften Waren, Software und/oder Dienstleistungen zurückzuerstatten. In diesem Fall ist der Anwender berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren, Software und/oder Dienstleistungen nicht zu reparieren, zu ersetzen, wiederherzustellen oder zurückzunehmen. In keinem Fall ist der Anwender verpflichtet, mehr als den vorgenannten Teil des Kaufpreises zu erstatten, der dem Mangel in angemessenem Umfang entspricht.
- 9.6. Wenn die Ware oder Software der Vereinbarung entspricht und/oder vom Kunden im Sinne dieses Artikels als akzeptiert gilt, verliert der Kunde das Recht, diesbezüglich Ansprüche wegen (angeblicher) Nichtkonformität der Ware oder Software geltend zu machen.
- 9.7. Der Anwender ist nicht verpflichtet, Rücksendungen des Kunden anzunehmen. Die Entgegennahme einer Rücksendung durch den Anwender bedeutet nicht, dass der Anwender den angegebenen Grund für die Rücksendung akzeptiert.

Artikel 10. Gefahren- und Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung einer Ware oder Software das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die durch diese Ware oder Software oder an ihr entstehen, es sei denn, der Schadenseintritt ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder bewusste Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Geschäftsleitung des Anwenders zurückzuführen.

- 10.2. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme einer Ware in Verzug, so ist der Anwender berechtigt, dem Kunden die Kosten der Lagerung der Ware in Rechnung zu stellen.
- 10.3. Beabsichtigt der Anwender, das Eigentum an den Waren durch Lieferung der Waren an den Kunden auf den Kunden zu übertragen, behält sich der Anwender das Eigentum an den Waren gemäß Artikel 3:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vor, bis der Kunde alle Verpflichtungen aus allen zwischen ihm und dem Anwender geschlossenen Vereinbarungen vollständig erfüllt hat, einschließlich aller Ansprüche des Anwenders gegen den Kunden wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Anwender. Hat der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen erfüllt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, falls danach eine neue Verpflichtung in dieser Hinsicht entsteht.
- 10.4. Die von dem Anwender gelieferten Waren, die gemäß Artikel 10.2 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes weiterverkauft werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu verpfänden oder mit einem anderen Recht zu belasten.
- 10.5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder hat der Anwender die begründete Befürchtung, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, so ist er berechtigt, die unter dem vorgenannten Eigentumsvorbehalt stehenden gelieferten Waren vom Kunden oder von Dritten, die diese Waren für den Kunden halten, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Der Kunde ist zur uneingeschränkten Zusammenarbeit in dieser Hinsicht verpflichtet.
- 10.6. Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Kunde verpflichtet, den Anwender unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 10.7. Der Kunde ist verpflichtet:
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und zu versichern und die Versicherungspolice auf Verlangen dem Anwender zur Einsicht zur Verfügung zu stellen;
 - alle Ansprüche des Kunden gegen die Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf erste Anforderung an den Anwender abzutreten und/oder (nach Ermessen des Anwenders) an den Anwender zu verpfänden; aufgrund der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt der Kunde dem Anwender eine unwiderrufliche Vollmacht, die Übertragung oder Verpfändung im Voraus oder auf andere Weise vorzunehmen;
 - die Forderungen, die der Kunde gegen seine Kunden im Falle der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erwirbt, auf erste Anforderung an den Anwender abzutreten und/oder (nach Ermessen des Anwenders) an den Anwender zu verpfänden; aufgrund der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt der Kunde dem Anwender eine unwiderrufliche Vollmacht, eine solche Abtretung oder Verpfändung im Voraus oder auf andere Weise vorzunehmen;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren für Dritte sichtbar als Eigentum des Anwenders zu kennzeichnen.
- 10.8. Für jeden Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen des Artikels 10 schuldet der Kunde dem Anwender eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Kaufpreises der betreffenden Ware oder Waren, die der Kunde dem Anwender schuldet, mindestens jedoch in Höhe von EUR 15.000,00. Das Recht des Anwenders auf Schadenersatz bleibt von der betreffenden Vertragsstrafe unberührt.
- 10.9. Das Risiko für vom Kunden an den Anwender zurückgesandte Waren verbleibt beim Kunden, es sei denn, (und in diesem Fall: bis zu dem Zeitpunkt, zu dem) die Waren vom Anwender kreditiert worden sind.

Artikel 11. Bezahlung

- 11.1. Die Zahlung des vereinbarten Preises einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger zu erhebender Steuern und Abgaben muss beim Anwender vom Kunden spätestens eingegangen sein:
 - 1/3 (ein Drittel) Teil innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung;
 - 2/3 (zwei Drittel) Teil innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung.
- 11.2. Innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Anwender dem Kunden Mehrarbeiten in Rechnung gestellt hat, muss die Zahlung für Mehrarbeiten beim Anwender vom Kunden eingegangen sein.
- 11.3. Die Rechnungen des Anwenders sind in voller Höhe zu bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, auf die Rechnungen des Anwenders einen Abzug, Skonto und/oder Aufrechnung vorzunehmen.
- 11.4. Kommt der Kunde einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Anwender, gleichgültig, ob sie sich auf eine vom Anwender an den Kunden ausgestellte Rechnung bezieht oder nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder zumindest innerhalb der vom Anwender gesetzten Frist nach, gerät der Kunde von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall schuldet der Kunde dem Anwender die in Artikel 6: 119a des

niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten gesetzlichen Handelszinsen auf den geschuldeten Betrag ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Kunden, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist. Darüber hinaus schuldet der Kunde dem Anwender ohne vorherige Inverzugsetzung die dem Anwender tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten, von denen die Parteien vorerst den Nachweis erbringen, dass sie sich auf mindestens 15 % der offenen Forderung belaufen, mindestens jedoch auf 1.000,00 € pro einzelne offene Forderung (bezogen auf jede einzelne Rechnung oder Forderung aus einem anderen Grund).

- 11.5. Wenn der Anwender vom Kunden in einem Gerichtsverfahren die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder einer anderen Verpflichtung geltend macht und diese Forderung ganz oder teilweise gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, dem Anwender alle dem Anwender tatsächlich entstandenen Kosten für die Durchführung dieser Rechtskosten, einschließlich der Kosten für den Rechtsbeistand, zu ersetzen. Der Kunde ist dazu auch dann verpflichtet, wenn er gegen den Anwender eine Klage vor Gericht erhebt, die ganz oder teilweise abgewiesen wird.
- 11.6. Befindet sich der Kunde in irgendeiner Weise gegenüber dem Anwender in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, auf erstes schriftliches Verlangen zugunsten des Kunden ausreichende Sicherheiten für die (ausreichende) Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen zu stellen.

Artikel 12. Verbot der Übertragung und Unmöglichkeit der Übertragung

- 12.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine bestehenden oder zukünftigen Rechte gegenüber dem Anwender ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders auf andere zu übertragen.
- 12.2. Etwaige bestehende oder zukünftige Ansprüche des Kunden gegen den Anwender, gleich aus welchem Grund, unterliegen nicht der eigentumsrechtlichen Übertragung gemäß Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und können daher nicht im Sinne des Eigentumsrechts verpfändet werden. Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass eine solche Übertragung und Verpfändung im Sinne des Eigentumsrechts ermöglicht wird.

Artikel 13. Garantie und Erfüllung

- 13.1. Der Anwender garantiert für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung an oder Inbetriebnahme durch den Kunden (oder im Falle der Lieferung sechs Monate nach Lieferung oder vorheriger Lieferung oder Inbetriebnahme) unter Beachtung der folgenden Einschränkungen, dass die von ihm gelieferte bzw. ausgelieferte Ware, Software und/oder Dienstleistung die vereinbarten Eigenschaften aufweist, die für den bekanntermaßen vorgesehenen Verwendungszweck (Zweck der Verwendung) erforderlich sind.
- 13.2. Die in Artikel 13.1 genannte Garantie gilt nur für Mängel, die dem Anwender zuzurechnen sind, die vom Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware, Software und/oder Dienstleistungen nicht festgestellt werden können und von denen der Kunde nachweisen kann, dass sie innerhalb der in Artikel 13.1 genannten Fristen ausschließlich oder überwiegend als unmittelbare Folge einer Verletzung der Pflichten des Anwenders entstanden sind.
- 13.3. Mängel, die unter die in Artikel 13.1 genannte Garantie fallen, werden, soweit sie die normale Nutzung der Ware, Software und/oder Dienstleistung beeinträchtigen, vom Anwender nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Ersatz des defekten Teils, ob im Betrieb des Anwenders oder nicht, oder durch den Versand eines Ersatzteils behoben. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten oder der Lieferung von Waren, die über die im vorigen Satz beschriebenen Verpflichtungen hinausgehen, wie z.B. (aber nicht beschränkt auf) Transportkosten, Reise- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für die Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.4. Anstatt einen Mangel zu beheben, ist der Anwender berechtigt, dem Kunden einen angemessenen entsprechenden Teil des vom Kunden an Anwender gezahlten Kaufpreises für die Ware, Software und/oder Dienstleistung zu erstatten. In diesem Fall ist der Anwender berechtigt, aber nicht verpflichtet, die fehlerhaften Waren, Software und/oder Dienstleistungen nicht zu reparieren, zu ersetzen oder zurückzunehmen. In keinem Fall ist der Anwender verpflichtet, mehr als den vorgenannten Teil des Kaufpreises zu erstatten, der dem Mangel in angemessener Weise entspricht.
- 13.5. Nicht unter die Garantie fallen in jedem Fall Mängel, die als teilweise oder vollständige Folge auftreten in folgenden Fällen:
 - a. Der Kunde befolgt nicht die Betriebs- und Wartungsanweisungen und/oder die Verwendung von Waren, Software und/oder Dienstleistungen, die nicht dem gemäß Vereinbarung bekannten Zweck oder Ziel entsprechen;
 - b. Normale Abnutzung und Verschleiß;

- c. Die Verwendung von Chemikalien durch den Kunden, von denen dem Kunden bekannt sein kann, dass sie die vom Anwender verwendeten oder gelieferten Waren beschädigen oder verändern oder zumindest das Funktionieren der vom Anwender gelieferten Waren nachteilig beeinflussen können;
 - d. Die Anwendung staatlicher Vorschriften über die Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
 - e. Materialien oder Waren, die vom Anwender im Auftrag oder in Absprache mit dem Kunden verwendet und/oder verarbeitet wurden und die bereits verwendet wurden und somit nicht neu sind, sowie sonstige fehlerhafte Materialien oder Waren;
 - f. Materialien, Waren, Arbeitsverfahren und Konstruktionen, soweit sie auf ausdrückliche Anweisung des Kunden angewendet wurden, sowie Materialien und Waren, die vom oder im Auftrag des Kunden geliefert wurden;
 - g. Vom Anwender von Dritten bezogene Teile, soweit dieser Dritte dem Anwender keine Garantie gegeben hat;
 - h. Die Grund-/Bodenzusammensetzung und/oder die Grund-/Bodeneigenschaften und/oder deren Änderungen, unabhängig davon, ob diese Eigenschaften oder Änderungen daran eine natürliche Ursache haben oder nicht, und ob diese Eigenschaften oder Änderungen vom Anwender vorhergesehen wurden oder hätten sein können;
 - i. Unzulängliche, unzureichende und/oder fehlerhafte Einrichtungen, einschließlich (Daten-) Kommunikationseinrichtungen, fehlerhafte Stromversorgung, fehlerhafte Erdung, Überlastung oder Gewalt.
- 13.5. Wenn der Kunde einer Verpflichtung, die sich für ihn aus der Vereinbarung oder aus einer damit verbundenen Vereinbarung ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Anwender an keine - wie auch immer benannte - Garantie für eine dieser Vereinbarungen gebunden.
- 13.6. Wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders selbst oder durch Dritte die Montage, Demontage, Reparatur oder sonstige Arbeiten im Zusammenhang mit der Ware oder Software durchführt und/oder vorzeitig in Gebrauch nimmt, erlischt jeglicher Garantieanspruch. Der Nutzer übernimmt keine Gewähr für Waren oder Software, die für Arbeiten verwendet wurden, die vom Kunden selbst oder von Dritten auf Anweisung des Kunden ausgeführt wurden.
- 13.7. Mängelrügen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, unter Angabe der Gründe schriftlich beim Anwender zu erheben und müssen innerhalb dieser Frist beim Anwender eingehen. Kommt der Kunde dieser Bestimmung nicht nach, verliert er jeden Anspruch gegen den Anwender wegen der betreffenden Mängel.
- 13.8. Ersetzt der Anwender zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtung Teile/Produkte, gehen die ausgetauschten Teile/Produkte in das Eigentum des Anwenders über.
- 13.9. Der Anwender übernimmt für die von ihm durchgeführten Reparatur- oder Überholungsarbeiten oder sonstige Dienstleistungen nur für einen Zeitraum von 6 Monaten die Garantie für die einwandfreie Ausführung der beauftragten Arbeiten. Diese Garantie bezieht sich nur auf die alleinige Verpflichtung des Anwenders, die betreffenden Arbeiten, soweit diese mangelhaft sind, im Falle eines Mangels erneut auszuführen. Artikel 13.3 gilt in diesem Fall sinngemäß.
- 13.10. Für Inspektionen, Beratungen und ähnliche Arbeiten des Anwenders wird keine Garantie übernommen.
- 13.11. Der Kunde muss alle kritischen Prozesse seines (Gartenbaus) selbst warten, überwachen und sichern, auch mit Einrichtungen außerhalb des (Geschäftsbetrieb und Anbauverfahrensteuer-)Computers. Unter Überwachung außerhalb des Computers versteht man die Verwendung von Geräten, die nicht mit dem Steuercomputer verbunden (oder davon abhängig) sind, sowie die regelmäßige Durchführung von (Sicht-)Kontrollen. Für die (rechtzeitige) Überprüfung und Kalibrierung von Messgeräten ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 13.12. Führt der Anwender Arbeiten an einer Ware, Software oder einem Gerät oder einer Vorrichtung oder Installation des Kunden in einem umfassenderen Sinne durch, ist der Kunde verpflichtet, vor, während und nach diesen Arbeiten die Einstellungen, Eichung, Kalibrierung und dergleichen der betreffenden Ware, Software, Vorrichtung oder Installation zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Der Anwender haftet nicht für Änderungen der relevanten Einstellungen, Eichungen, Kalibrierungen und dergleichen.
- 13.13. Die behauptete Nichteinhaltung der Garantieverpflichtungen durch den Anwender entbindet den Kunden nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus einer mit dem Anwender geschlossenen Vereinbarung ergeben. Der Kunde ist nicht verpflichtet, diese Verpflichtungen auszusetzen.

Artikel 14. Höhere Gewalt

- 14.1. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter höherer Gewalt zu verstehen: alle Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Anwenders liegen - auch wenn dies bereits bei Abschluss der Vereinbarung vorhersehbar war - und die die Einhaltung der Vereinbarung dauerhaft oder vorübergehend verhindern, sowie, soweit nicht bereits berücksichtigt, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorakte, staatliche Sanktionen oder Handelsbeschränkungen, Unruhen, Streiks und Krankheit von Anwender-Mitarbeitern, vom Kunden ausgeschlossene Arbeitnehmer, Transportprobleme, Feuer, Hochwasser (einschließlich Überschwemmungen), Stromausfälle, Computerfehlfunktionen und andere schwerwiegende Störungen. Höhere Gewalt gilt auch dann, wenn der Anwender dem Kunden gegenüber aufgrund von Mängeln von Dritten, wie z.B. (nicht vollständig bezeichnet als:) Subunternehmern, Lieferanten und Transporteuren, nicht leisten kann.

Artikel 15. Ausschluss und Begrenzung der Haftung für Schäden

- 15.1. Der Anwender haftet nicht (und kann auch nicht anderweitig haftbar gemacht werden) für Änderungen der vereinbarten Arbeiten, die durch die Grund-/Bodenzusammensetzung des Kunden, Eigenschaften des Bodens und/oder Veränderungen daran verursacht werden, unabhängig davon, ob die Bodenzusammensetzung, Eigenschaften und/oder Veränderungen des Bodens vom Anwender vorhergesehen wurden oder hätten sein können. Darüber hinaus haftet der Anwender nicht (und kann auch nicht anderweitig haftbar gemacht werden) für die Folgen von Erdarbeiten, einschließlich der direkten Beschädigung von Kabeln und/oder Rohren, sowie für die Folgen davon.
- 15.2. Unbeschadet einer Haftung des Anwenders für direkte Sachschäden haftet der Anwender nicht (und kann auch nicht anderweitig haftbar gemacht werden) für indirekte Schäden des Kunden. Der Anwender haftet daher unter anderem nicht (und kann auch nicht anderweitig haftbar gemacht werden) für Folgeschäden, Zeitverlust, Geschäftsausfall, Umsatz- und Gewinnausfall, Wachstums- und Blütenschäden, Schäden an oder Verlust von vom Kunden zur Verfügung gestellten Gütern und Personenschäden. Der Ausschluss der Haftung und Verpflichtung des Anwenders betrifft den Ausschluss unabhängig von der Haftungsgrundlage (z.B. Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung, unerlaubte Handlung, Verpflichtungen zur Reparatur oder Rückgängigmachung oder anderweitig).
- 15.3. Artikel 15.2 wird nicht in Anspruch genommen, soweit dies nach vernünftigen und fairen Maßstäben unzumutbar ist, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des/r (Geschäftsführung des) Anwenders vorliegt.
- 15.4. Der Umfang der Gesamtverpflichtung des Anwenders gleich aus welchem Grund, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung für bestehende und zukünftige Schäden des Kunden wegen Verletzung von Verpflichtungen aus mit dem Anwender geschlossenen Vereinbarungen, ist auf den Betrag beschränkt, der tatsächlich an den Anwender aufgrund einer (Haftpflcht- oder Schadens-)Versicherung ausbezahlt ist.
- 15.5. Wenn vor Gericht festgestellt wird, dass die Begrenzung des Umfangs der Gesamthaftung des Anwenders (auf welcher Grundlage auch immer) nach Artikel 15.4. nicht anwendbar ist (wenn dies vor Gericht nach den Maßstäben der Angemessenheit und Fairness als unzumutbar erachtet wird oder im Widerspruch zum zwingenden Recht steht), ist der Umfang der Gesamtverpflichtung (einschließlich der Haftung des Anwenders für den bestehenden und zukünftigen Schaden des Kunden) auf den Gesamtbetrag beschränkt, den der Kunde dem Anwender schuldet und schulden wird und den der Kunde tatsächlich bezahlt hat und zahlen wird für die vom Anwender an den Kunden gelieferten Waren und Dienstleistungen.
- 15.6. Wird vor Gericht festgestellt, dass die Beschränkung des Umfangs der Gesamthaftung des Anwenders (gleich aus welchem Grund) auf der Grundlage von Artikel 15.5 nicht gilt (wenn dies vor Gericht nach vernünftigen und fairen Maßstäben als unzumutbar oder als Verstoß gegen zwingendes Recht erachtet wird), so ist der Umfang der Gesamthaftung des Anwenders (einschließlich der Haftung für bestehende und zukünftige Schäden des Kunden) auf den Betrag beschränkt, der vor Gericht auf der niedrigsten möglichen Ebene in Bezug auf diese Haftung zu bestimmen ist.
- 15.7. Die Haftung des Anwenders für Schäden gegenüber dem Kunden ist auf direkte materielle Schäden beschränkt, die innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich der Schaden bezieht, entstanden sind, und soweit der Anwender innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung des Schadens einen schriftlichen Bericht des Kunden mit einer klaren Beschreibung des Schadens, der Ursache und des Zeitpunktes, zu dem er entstanden ist, erhalten hat.

- 15.8. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Kunden erlischt, wenn der Kunde nicht unverzüglich und dauerhaft alle Mitwirkungshandlungen erbringt, die der Anwender für notwendig hält, um Art, Umfang und Ursache des vom Kunden behaupteten Schadens zu untersuchen.
- 15.9. Der Kunde stellt den Anwender frei und stellt ihn von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Auftraggeber des Kunden, bei denen der Anwender als Subunternehmer tätig ist) gegen den Anwender auf Ersatz von Kosten und/oder Schäden frei, für die er dem Kunden gegenüber nicht aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig haftet oder haften würde.
- 15.10. Haftet der Anwender für den erlittenen und den zu erleidenden Schaden des Kunden, kann er unbeschadet des Haftungsausschlusses des Anwenders nur (i) Erfüllung oder (ii) Schadenersatz verlangen. Verlangt der Kunde Erfüllung, erlischt sein Anspruch auf Schadenersatz. Verlangt der Kunde Schadenersatz, erlischt sein Erfüllungsanspruch.
- 15.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Anwender mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Anwender aufzurechnen.
- 15.12. Verbundene Parteien und (juristische) Personen, die für den Anwender Arbeiten ausführen, aufgrund einer Dienstleistungsvereinbarung mit dem Anwender, einer Auftragsvereinbarung oder auf andere Weise, können sich auch auf diesen Artikel 15 gegenüber dem Kunden wegen der Beschränkung ihrer Haftung berufen (vgl. Artikel 2.2).

Artikel 16. Aussetzung und Aufhebung

- 16.1. Kann eine Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt nicht ausgeführt werden, hat der Anwender das Recht, entweder die Ausführung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auszusetzen (einschließlich der Aussetzung der Nutzung durch den Kunden von Software) oder die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Anwender für eine Entschädigung haftet. Im Falle der Aufhebung ist der Anwender berechtigt, aber nicht verpflichtet, die an den Kunden gelieferte Ware oder die Dienstleistung zurückzunehmen.
- 16.2. Sowohl im Falle der Aussetzung als auch im Falle der Aufhebung gemäß Artikel 16.1 hat der Anwender das Recht auf direkte Zahlung der vom Anwender für die Durchführung der Vereinbarung reservierten, verarbeiteten und/oder hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Waren, und zwar für die Werte, die der Anwender ihnen in angemessener Weise zuordnen kann. Im Falle der Aufhebung nach Artikel 16.1 ist der Kunde verpflichtet, nach Zahlung des nach dem vorigen Satz fälligen Betrages die darin genannten Waren innerhalb einer vom Anwender gesetzten angemessenen Frist in Besitz zu nehmen, andernfalls ist der Anwender nach eigenem Ermessen berechtigt, diese Waren zu lagern oder einlagern zu lassen oder auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verkaufen.
- 16.3. Wenn der Kunde einer Verpflichtung, die sich für ihn aus der Vereinbarung oder aus einer damit verbundenen Vereinbarung ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Anwender nicht nachkommen kann oder wird, sowie wenn seitens des Kunden ein Fall von Insolvenz, Zahlungseinstellung, Pfändung eines wesentlichen Teils des Vermögens, Einstellung der Tätigkeiten, Liquidation oder ganz oder teilweise Übertragung - ob als Sicherheit oder nicht - der Gesellschaft des Kunden, einschließlich der Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Forderungen, hat der Anwender das Recht, die Ausführung jeder dieser Vereinbarungen (einschließlich der Aussetzung der Nutzung der Software durch den Kunden) unverzüglich auszusetzen oder diese ganz oder teilweise aufzuheben, ohne zur Zahlung einer Entschädigung oder Garantie verpflichtet zu sein und unbeschadet der sonstigen Rechte, die ihm zustehen. Darüber hinaus ist der Anwender in den vorgenannten Fällen berechtigt, einen Auftrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise zu stornieren und den noch nicht bezahlten Teil der gelieferten Ware zurückzufordern. Stornierung und Rückgabe berühren nicht das Recht des Anwenders auf Schadenersatz. In diesen Fällen ist jede Forderung des Anwenders gegen den Kunden sofort und vollständig fällig.
- 16.4. Im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 16.3 wird der vereinbarte Preis unter Abzug der bereits gezahlten Beträge sofort fällig und zahlbar, und der Anwender ist berechtigt, die von ihm für die Erfüllung der Vereinbarung reservierten, verarbeiteten und/oder hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Gegenstände zu lagern oder auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern zu lassen. Im Falle der Aufhebung gemäß Artikel 16.3 wird der vereinbarte Preis - wenn keine vorherige Aussetzung stattgefunden hat - unverzüglich unter Abzug der bereits gezahlten Beträge fällig und zahlbar, und der Kunde ist verpflichtet, den vorstehend beschriebenen Betrag zu zahlen und die darin enthaltenen Waren

in Besitz zu nehmen, andernfalls ist der Anwender berechtigt, diese Waren zu lagern oder einlagern zu lassen oder für Rechnung des Kunden auf seine Kosten und Gefahr zu verkaufen.

- 16.5. Der Kunde hat nicht das Recht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Anwender auszusetzen. Der Kunde hat nicht das Recht, eine Vereinbarung ganz oder teilweise aufzuheben, für nichtig zu erklären oder zu ändern (gemäß Artikel 6:230 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches), oder die Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund unvorhergesehener Umstände aufzuheben (gemäß Artikel 6:258 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches).

Artikel 17. Geheimhaltung

- 17.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle direkt oder indirekt von Anwender erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und somit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und/oder verwenden zu lassen und diese Informationen nur für den Zweck zu verwenden, für den die Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Zu diesen Informationen gehören Angebote, Zeichnungen, Berechnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen und Modelle, die von Anwender zur Verfügung gestellt werden.
- 17.2. Verstößt der Kunde gegen die vorstehende Bestimmung, erleidet der Anwender hieraus einen Schaden, zu dessen Ersatz der Kunde verpflichtet ist. Der Schadenersatz für jeden Verstoß wird im Voraus auf einen Betrag von EUR 15.000,00 für jeden einzelnen Verstoß festgesetzt, unbeschadet des Rechts des Anwenders, Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens zu verlangen. Diese Schadenersatzansprüche sind sofort fällig, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung durch den Anwender erforderlich ist.

Artikel 18. Kommunikationspflicht und Korrespondenz

- 18.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anwender alle Informationen (im weitesten Sinne des Wortes) mitzuteilen, von denen der Kunde weiß, hätte wissen sollen oder wissen müssen, dass diese Informationen in irgendeiner Weise für den Anwender von Bedeutung sein könnten.
- 18.2. Der Kunde hat in seiner Korrespondenz mit dem Anwender die von ihm angegebenen Post- und E-Mail-Adressen zu diesem Zweck zu verwenden. Verwendet der Kunde eine andere Anschrift des Anwenders und der Anwender, oder zumindest der Mitarbeiter des Anwenders, der die betreffende Korrespondenz hätte zur Kenntnis nehmen sollen, nimmt die betreffende Korrespondenz nicht (rechtzeitig) zur Kenntnis, so gilt die Korrespondenz als nicht versandt und nicht erhalten, wenn der Anwender sich dafür entscheidet.

Artikel 19. Verjährung

- 19.1. Die Anspruchsrechte des Kunden verjähren spätestens ein Jahr nach ihrer Entstehung.

Artikel 20. Nichtausübung von Rechten

- 20.1. Die Ausübung seiner Rechte durch den Anwender und der Zeitpunkt und/oder die Reihenfolge, in der der Anwender dies tut, liegt im Ermessen des Anwenders. Die Nichtausübung von Rechten durch den Anwender kann niemals als Verzicht oder als Verarbeitung von Rechten ausgelegt werden.

Artikel 21. Streitigkeiten

- 21.1. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jede mögliche Streitigkeit zwischen dem Anwender und dem Kunden zunächst durch den zuständigen Bereich des Bezirksgerichts Rotterdam, Standort Rotterdam, entschieden. Der Anwender bleibt jedoch weiterhin befugt, den Kunden vor das zuständige Gericht nach dem Gesetz oder den geltenden internationalen Verträgen bevollmächtigten Richter vorzuladen.

Artikel 22. Anwendbares Recht

- 22.1. Die Angebote und/oder Vereinbarungen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über internationale Kaufvereinbarungen über bewegliches Vermögen ist ausgeschlossen.
